

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

**Band:** 3=23 (1857)

**Heft:** 12

**Artikel:** Eingabe des den 15., 16. und 17. Febr. 1857 in Aarau stattgehabten Vereines eidg. Stabsoffiziere an den hohen Bundesrat schweizerischer Eidgenossenschaft

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-92388>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 19.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



Allgemeine

# Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitung XXIII. Jahrgang.

Basel, 12. März.

III. Jahrgang. 1857.

Nro. 12.

Die schweizerische Militärzeitung erscheint zweimal in der Woche, jeweils Montags und Donnerstags Abends. Der Preis bis Ende 1857 ist franco durch die ganze Schweiz Fr. 7. — Die Bestellungen werden direct an die Verlagsbuchhandlung „die Schweighauser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel“ abgesetzt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abennenten durch Nachnahme erhoben.

Verantwortliche Redaktion: Hans Wieland, Kommandant.

Aboonements auf die Schweizerische Militär-Zeitung werden zu jeder Zeit angenommen; man muß sich deshalb an die Schweighauser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel wenden; die bisher erschienenen Nummern werden, so weit der Vor-rath ausreicht, nachgeliefert.

Eingabe des den 15., 16. und 17. Febr. 1857 in Aarau stattgehabten Vereines eidg. Stabsoffiziere an den hohen Bundesrat schweizerischer Eidgenossenschaft.

Hochgeachteter Herr Bundespräsident!  
Hochgeachtete Herren Bundesräthe!

## E i n l e i t u n g .

Nachdem die im Dezember vorigen Jahres verfügte Truppenaufstellung ihr Ende erreicht, wurden die verschiedenen im Dienste gestandenen höhern Offiziere der eidg. Armee aufgefordert, Bericht zu geben über die im Felde gemachten Wahrnehmungen, welche Verbesserungen in unserm Wehrwesen zur Folge haben könnten.

Diese Aufforderung bewog eine Anzahl Offiziere, sich zur Besprechung dessen, was die Truppenaufstellung im Einzelnen gelehrt, zu vereinigen, und es fand deshalb in Aarau den 15., 16. und 17. Febr. eine Versammlung statt, welche von folgenden Offizieren besucht war:

### Eidgenössische Obersten:

Zimmerli, David, von Bötttnau (Aargau).  
Egloff, Joh. Conr., von Tägerweilen (Thurgau).  
Frei, Friedrich, von Brugg (Aargau).  
Ziegler, Eduard, von Zürich.  
Fischer, Adolf, von Reinach (Aargau).  
Müller, H., von Rheinfelden (Aargau).  
Frei, August, von Aarau.  
Dit, Hans, von Zürich.

Letter, Friedr. Joz. Michael, von Zug.  
Schwarz, Sam., von Brugg (Aargau).  
v. Salis, Jakob, von Jenins (Graubünden).

### Eidgenössische Oberstleutnants:

Kern, Friedrich, von Basel.

Locher, Jakob, von Zürich.

Herzog, Hans, von Aarau.

Suter, Joz. Rudolf, von Zofingen.

Schmidlin, Theodor, von Aarau.

### Eidgenössische Majore:

Wolff, Joz. Kaspar, von Zürich.

Wydler, Wilhelm, von Aarau.

Erismann, Franz, von Brestenberg (Aargau).

Diechelm, Joz., von Erlen (Thurgau).

Als Protokollführer: Rothpach, Emil, von Aarau, eidg. Artillerie-Stabshauptmann.

Dieser Verein eidgen. Stabsoffiziere hat nun die Ehre, Ihnen, Hochgeachtete Herren, die Resultate der gepflogenen Berathungen in der Form von Anträgen zu unterbreiten.

Die Anträge beziehen sich vorzugsweise auf die bei den letzten Truppenaufstellungen gemachten Erfahrungen, ein Grund, weshalb manche Verbesserungsvorschläge diesmal nicht in den Kreis dieser Berathung gezogen wurden, die bei dem allgemeinen, nach den erlebten Ereignissen notwendigem Aufschwunge der Nation zur Förderung der Wehrkraft ihre Berechtigung am geeigneten Orte immerhin finden werden.

Diese allgemeine Theilnahme des gesammten Volkes an der Verbesserung unserer militärischen Einrichtung und besonders die hohe Einsicht Ihrer Behörde, welcher das Heer so vielfache Verbesserungen zu verdanken hat, überhebt uns der Arbeit, unsere Anträge weitläufiger zu begründen.

Wir beschränken uns daher nur bei den wichtigsten oder noch weniger besprochenen angestrebten Neuerungen in Kürze, die uns leitenden Motive zu erwähnen und hier nur im Allgemeinen die Grundsätze anzugeben, welche die Berathung der Versammlung leiteten.

Die erste Hauptaufgabe jedes Staates besteht darin, seine Existenz und Unabhängigkeit zu wahren. Die Möglichkeit, diese Aufgabe in Zeiten der Gefahr zu lösen, liegt einzig und allein in dem Heere.

So wie aber das Heer nicht für den Zeitvertreib des Friedens, sondern einzig nur für den Krieg bestimmt ist, so müssen alle Verbesserungen und neuen

Einrichtungen nur das eine Ziel im Auge halten, ein Heerwesen zu schaffen, das in allen seinen Beziehungen sich für den Krieg praktisch erweist.

Diese Wahrheit ist aber für die Eidgenossenschaft, welche von den meist kriegsgeübten Heeren monarchischer Staaten umgeben ist, eine so unabwesliche Forderung, daß die Ausgaben, welche notwendig sind, um ein schlagfertiges Heer zu bilden, um so weniger in Ausschlag gebracht werden dürfen, weil die immerhin schönen Anfänge unserer Heeresorganisation deren Betrag verringern, wie denn auch die Anträge selbst zeigen werden, daß, wenn auf der einen Seite weit größere Anforderungen an den Bund gestellt wurden, auf der andern Seite die vorgeschlagenen Vereinfachungen eben so sehr auf Erleichterung der immerhin nicht unbedeutenden Lasten des Staates und der einzelnen Militärflichtigen hinziehen — alles in dem Sinne, daß unnötige Ausgaben zu vermeiden, alle Anstrengungen aber darauf zu vereinigen sind, ein zweckmäßig gegliedertes, gut ausgerüstetes und gut geführtes schlagfertiges Heer zu bilden.

Die Anträge werden zu besserer Übersicht nach dem Inhalte der Titel des Gesetzes über die Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft geordnet.

#### I. Titel.

##### Dienstpflicht.

Die jetzt bestehende Wehrpflicht bis zum vollendeten 44. Altersjahr erscheint nach den bei den verschiedenen Kontingenten der Kantone gemachten Erfahrungen und in Berücksichtigung der überhaupt langen Dienstpflicht unserer Soldaten als eine zu große Militärlast.

Die Versammlung hat in dieser Beziehung die Anschauung, daß die größten Anstrengungen der Militärinstruktion auf die jüngern Fahrgänge der Wehrpflichtigen zu verlegen seien, während bei den älteren Fahrgängen gegenüber der jüngeren Mannschaft eine Erleichterung im Dienste eintreten dürfe.

Da wir später beantragen werden, daß von Seite der Eidgenossenschaft Magazine zur Bewaffnung, Bekleidung ic. angelegt werden, so wäre es nicht schwer, im Falle eines Krieges, auch die Männer, welche das 40. Jahr zurückgelegt haben, zu mobilisieren und in die Armee einzurichten, zumal wenn die Instruktion der jüngeren Fahrgänge in den Rekrutenschulen und Wiederholungskursen eine sorgfältigere war als bis dahin und dann solche Leute mit einer unvergleichlich bessern Ausrüstung in das Feld rücken könnten, als wie dies jetzt der Fall ist, indem die ältesten Fahrgänge nach so langer Dienstzeit meistens nur sehr mangelhafte Bewaffnung und Bekleidung führen.

Wenn gemäß diesen Betrachtungen, die Festsetzung der Wehrpflicht bis zum zurückgelegten 40. Altersjahr im Allgemeinen für genügend erscheint, so erachtet es die Versammlung für durchaus notwendig, daß bei der Kavallerie das zurückgelegte 36. Altersjahr als Ende der Wehrpflicht angenommen werde.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Dragonerkompanien nur in den wenigen Kantonen die vom Gesetz vorgeschriebene Normalstärke besitzen. Wenn diese Erscheinung sich schon in Friedenszeiten findet, so müßte sich im Kriege bald eine bedenkliche Verminderung dieser, in unserm Heere schon spärlich vertretenen Waffe fühlbar machen.

Hierbei ist nicht zu übersehen, daß es bei der Art der Beschaffung unserer Kavallerie und der Natur dieser Waffe nicht gerathen erscheint, die älteren Fahrgänge zum Reiterdienst zu verpflichten. Ferner ist noch zu berücksichtigen, daß der Kavallerist, durch die gesetzliche Aufforderung, während der ganzen Dienstzeit ein Pferd zu halten, zu einer so großen Leistung verpflichtet wird, daß die Gestaltung einer kürzeren Dienstzeit bei dieser Waffe nur als eine billige Berücksichtigung der bedenklichen Opfer erscheint.

Verschiedene Kantone wenden bereits verschiedene Mittel an, um ihre unvollständigen Dragonerkompanien zu ergänzen; so sehr auch diese Frage der nahen Erdausrührung der hohen Behörde unterstellt zu werden verdient, finden wir uns nicht im Falle, bei diesem Anlaß des Näheren darauf einzutreten.

##### 1. Antrag.

Zu Abänderung des §. 2 der Militärorganisation für die Dauer der Dienstpflicht festzusehen, wie folgt:

- a) Für die Infanterie, Schützen, Artillerie und Genie bis zum zurückgelegten 40. Altersjahr.
- b) Für die Kavallerie bis zum zurückgelegten 36. Altersjahr.
- c) Den Kantonen ist es überlassen, für die Offiziere aller Klassen eine längere Dienstdauer als für die übrigen Wehrpflichtigen festzusehen. Art. 11 der Militärorganisation.

Die Erfahrung, daß von einzelnen Kantonen Bataillone in die Linie gesendet wurden, bei denen eine bemerkenswerth große Anzahl Leute eingereiht waren, welche sofort als dienstuntauglich wieder entlassen werden mußten — die Betrachtung, daß solche Erscheinungen sowohl für die Korpsführer, denen unvollständige Bataillone zugeführt werden, als auch für die Kantone nicht gleichgültig sein kann, welche für die Instruktion zum Militärdienst untauglicher Individuen Geldopfer bringen, berechtigen zum

##### 2. Antrag.

Es seien Garantien anzustreben, daß die Instruktionen über das Verfahren bei Entlassungen dienstuntauglicher Militärs in den Kantonen gewissenhafter und gleichmässiger vollzogen werden.

#### II. Titel.

##### Zusammensetzung des Bundesheeres.

###### 1. Abschnitt.

###### Bestand und Eintheilung.

Die eidg. Armee hatte bis jetzt, in Friedenszeiten, keinerlei Gliederung. Sie bestand aus den vereinzelten taktischen Einheiten, wie solche den Kantonen zu stellen aufgegeben waren und dem eidg. Stabe.

Bei einer notwendigen Truppenaufstellung wurde jeweils die Zusammensetzung der einzelnen Brigaden und Divisionen angeordnet.

Alle bisherigen Truppenaufgebote haben aber schon von ihrem Anfange an durch die dabei vorkommenden Fehler und Unordnungen auf das deutlichste gezeigt, wie mangelhaft das bisher gebräuchliche Verfahren ist. Die Truppe aus den verschiedenartigsten Elementen zusammengesetzt, bestand aus kommandierenden Stabsoffizieren, welche weder die ihnen zugetheilten Offiziere des Generalstabs noch die Kommandeure der Spezialtruppen kannten, welche die Truppen nicht kannten, deren Führung ihnen anvertraut war, welche unmöglich wissen konnten, welcher Leistungen die einzelnen Corps und deren unmittelbaren Führer fähig seien. Es bestand ein solches Corps aus den verschiedenartigsten Truppenkörpern, die berufen waren, mit einander in der gleichen Schlachtreihe zu fechten, ohne sich vorher je bekannt zu haben und ohne die Oberoffiziere zu kennen, deren Leitung sie sich blindlings unterwerfen sollten.

Wenn aber schon in den stehenden Heeren der Corpsgeist auf das sorgfältigste gepflegt wird, und wenn schon die Kriegsgeschichte von ältester Zeit an lehrt, von welcher unberechenbaren Wichtigkeit eine zweckmäßige Gliederung einer Armee für die Schlachtfertigkeit derselben ist, sollte namentlich die Organisation eines Milizheeres darauf Bedacht nehmen, schon im Frieden die Eintheilung der Armee so einzurichten, daß bei jedem Aufgebot nicht zufällig zusammengewürfelte Corps, sondern Brigaden und Divisionen sich vereinigen, die sich und ihre Führer kennen.

Während bis anhin die kommandierenden Stabsoffiziere ein von den Truppen abgesondertes Corps bildeten und nur dann sich denselben näherten, wenn dies bei einer flüchtigen Inspektion möglich war oder fast im Angesichte des Feindes und in einem Augenblicke, wo die Frage der Truppe nach den Eigenschaften ihres Führers oft nur das Vertrauen störende Zweifel erregen konnten, würden bei einer stehenden Armeecintheilung unter bleibenden Brigade- und Divisionskommandanten die hierzu berufenen Stabsoffiziere wirkliche Truppenführer. Ihnen einzig in Verbindung mit den nöthigen Offizieren der Spezialwaffen würde die Inspektionen in den Rekrutenschulen und Wiederholungskursen obliegen. — Durch diese Einrichtung würde mit größerer Wahrscheinlichkeit als dies bisher der Fall war angestrebt, daß Instruktion und Disziplin bei allen Truppenkörpern gleich gut gehandhabt würde, und daß die Offizierskorps der einzelnen taktischen Einheiten möglichst mit fähigen Leuten rekrutirt würden.

Während bis jetzt die Fähigkeit der höheren Stabsoffiziere bei ihrer Absonderung von den Truppen nur schwer beurtheilt werden konnte, wäre die angestrebte Armeecintheilung eine sichere Probe, bei welcher untaugliche Offiziere sich auch als unhaltbar erzeigen würden. Aber auch noch in einer weiteren Beziehung erschien eine solche Heeresorganisation von entschiedenem Vortheile.

Trotz aller bisher bestandenen Inspektionen des Personellen und Materiellen haben die jeweiligen Truppenaufgebote gezeigt, daß dieses System unzulänglich war und daß von den gemachten Rügen nur

ein kleinerer Theil Verbesserungen der Fehler zur Folge haben.

Bei einer feststehenden Armeecintheilung würde dieser Ubelstand zum größten Theil schwinden, da jeder Inspektor als wirklicher Truppenführer für seine und seines Corps Ehre Bedacht zu nehmen hätte.

Sollte nun dieser Antrag, auf den die Versammlung einen besonders großen Werth legt, von einer hohen Behörde berücksichtigt werden, so wäre einer solchen Armeecintheilung doch kaum das Schema zu Grunde zu legen, nach welchem das letzte Truppenaufgebot stattgefunden hat.

Die Instruktion und Disziplin der Truppen ist in einzelnen Kantonen oft noch sehr verschiedenartig aufgefaßt und es wäre wünschenswerth, daß bei der neuen Eintheilung der Corps in Brigaden und Divisionen eine noch größere Mischung der Truppen der verschiedenen Kantone stattfände.

### 3. Antrag.

Die eidg. Armee sei bleibend in Divisionen und Brigaden einzuteilen.

Durch die Aufstellung zweier Divisionsparks und die hiermit verbundene Arbeit der Parkkompanien, durch die Verwendung der Pontonierkompanien und durch die einfache Berechnung, welche Anzahl Positionsartillerie nöthig gewesen wäre, die Geschüze der neu aufgeworfenen Verschanzungen zu bedienen, so wie ferner durch die Uebersicht, zu welchen bedeutenden Arbeiten die Sappeurkompanien bei den Divisionen berufen wären, hat sich herausgestellt, daß eine Vermehrung der betreffenden taktischen Einheiten sowohl in Beziehung ihres Stärkeverhältnisses zu der Armee als auch in der Stärke ihrer Kompagnie-Soll-Stats selbst stattfinden müsse. Ebenso erscheint es wünschenswerth, daß die Scharfschützenkompanien stärker und die Infanteriekompanien in den verschiedenen Kantonen dem Maximum der reglementarischen Stärke näher gerückt würden.

### 4. Antrag.

Bei folgenden taktischen Einheiten habe eine Vermehrung der Kompagniestärke einzutreten:

- a) Den Sappeurkompanien des Auszugs und der Reserve.
- b) Den Parkkompanien des Auszugs auf 100 Mann — der Reserve im Verhältniß.
- c) Den Positionskompanien des Auszugs auf 120 Mann — der Reserve im Verhältniß.
- d) Den Scharfschützenkompanien des Auszugs auf 115 Mann — der Reserve im Verhältniß.
- e) Den Infanteriekompanien bis auf wenigstens 115 Mann.

### 5. Antrag.

Folgende Corps seien in ihrem Stärkeverhältnis zur Armee selbst zu vermehren:

- a) Die Sappeurkompanien,
- b) die Positionskompanien,
- c) der Parktrain.

In Beziehung auf den Parktrain, erscheint dessen bisherige Beschaffung als durchaus fehlerhaft und

es machten sich die üblichen Folgen eines solchen ganz unorganischen Systems auch sofort geltend.

Ebenso traten auch bei dieser Truppenaufstellung wieder die Nachtheile: Kriegsführerwerke mit Requisitionsfahrden zu bespannen, deutlichst hervor.

#### 6. Antrag.

Der Parktrain sei nach Bedürfniss dessen Gebrauches für die Divisionsparks und Pontontrains in Kompanien zu formiren und deren Stellung den einzelnen Kantonen aufzulegen.

In Erweiterung des Art. 13 der Militärorganisation stellen wir mit Hinweisung auf die Wirksamkeit der österreichischen Sanitätskompanien, und unter Bezugnahme auf die Begründung dieser Organisation in der Schrift „Armee- und Militärwesen ic. von Dr. A. Eismann.“ (Bern 1851, Verlag von Gent und Reinert), den

#### 7. Antrag.

Aufstellung von Sanitätskompanien in genügender Anzahl und geeigneter Organisation, mit Rücksicht auf die begehrte Armeeeintheilung.

Entsprechende Reserveabteilung dieses Korps, nebst Anschaffung der nöthigen Transportmittel.

Die Schwierigkeit für manche Kantone, Militärärzte in genügender Anzahl zu stellen und der Umstand, daß bei den oft entfernten Kantonementen der Kompanien eines Bataillons die Krankenbesuche bei unberittenen Aerzten sehr erschwert sind, führen zu dem

#### 8. Antrag.

Reduktion der Aerzte des Bataillons von 3 auf 2, beide Aerzte sollen beritten sein.

Die Artilleriebrigaden, welche den Divisionen zugeheilt waren, bestanden aus je 3 Sechsfünderbatterien. Die Zwölfspfünderbatterien waren sämmtlich den Brigaden der Reserveartillerie zugewiesen. Es ist nun eine in der Artillerietaktik anerkannte Sache, daß die Zwölfspfünderbatterien namentlich für die Divisionsartillerie nothwendig sind, während die Reserveartillerie weniger schwere Kaliber bedarf, weil ihre Unterstützung meistens in den Momenten des Kampfes einzutreten hat, in welchen die beiden feindlichen Korps schon in einem näheren Kampfe engagirt sind, so daß es hier weniger auf das Metallgewicht der Reservebatterien, als auf deren Beweglichkeit ankommt. Bei dem eingehaltenen System würden zudem die Reserveartillerie Brigaden durch beständige Detachirung ihrer Zwölfspfünderbatterien in ihrem organischen Zusammenhange zerrissen, ja es wäre zu fürchten, daß bei der Entfernung der Reserve von den vorgeschobenen Divisionen die Hülfe der schweren Kaliber, die bei einer Division etwa nothwendig wären, zu spät käme.

#### 9. Antrag.

Normalbildung der Brigaden der Divisionsartillerie zu je einer Zwölfspfünder- und zwei Sechsfünderbatterien.

#### II. Abschnitt.

#### Eidgenössischer Stab.

Der eidgen. Stab ist ein Institut, das in keinem andern Lande sich wiederfindet. — Abgesondert von

der Truppe, liefert er die Truppenführer. Auf die kurze Instruktion der Thunerschule verwiesen, soll er zur Hülfe der Kommandirenden die eigentlichen Generalstabsoffiziere bilden, rekrutirt von Truppenoffizieren, welche meistens nur eine Waffe kennen, wird auch dem neu eingetretenen Galopin der Anschein eines Generalstabsoffiziers gewährt. Wenn aber bei dieser unklaren Zusammensetzung ein Stabsoffizier zu dem Kommando der Waffen berufen wird, ohne daß er sich hierzu besonders gezogen fühlt, oder wenn ein sonst noch so braver Stabsoffizier als Divisions-, resp. Brigadenadjutant kommandirt ist, ohne daß derselbe in der Generalstabswissenschaft mehr hat erfahren können, als ihm die Vorlesungen der Thunerschule, die auch für den neu eingetretenen Lieutenant die gleichen waren, boten, so sind diese Missverhältnisse, welche hauptsächlich darin ihren Grund finden, daß in unserm Generalstabe die fremdartigsten Elemente zusammengebracht wurden, ohne daß die geringste Scheidung, wie sie die verschiedenartige Thätigkeit der Stabsoffiziere erfordert, eingehalten worden wäre.

Die richtige Scheidung besteht in der Trennung der Generalität, als den Truppenführern, von den eigentlichen Generalstabsoffizieren und in der Bildung der Adjutantur.

Die Eidgenossenschaft besitzt nicht die Mittel weder an Geld noch Leuten, um alle die Offiziere, welche gemäß der alten Organisation zum Generalstabe zählen, zu wirklichen Generalstabsoffizieren zu bilden.

Ein solches Bemühen ist aber auch ein durchaus unnöthiges, da die Thätigkeit der Adjutantur eine von dem Wirken der Offiziere des Quartiermeisterstabs wesentlich verschiedene ist, und es nicht einmal nöthig erscheint, daß die Offiziere der Generalität, so vorzügliche Eigenschaften von ihnen gefordert werden mögen, die für die Generalstabsoffiziere nothwendigen Studien durchgemacht haben.

Die Schweiz ist aber im Stande, Truppenführer bei allen Waffen zu bilden, welche bei der obenangestrebten Armeeintheilung ihre praktische Schule finden.

Die Schweiz ist im Stande, eine für die Größe der Armee genügende Anzahl von Offizieren des Quartiermeisterstabs zu bilden, insofern der Bund einen Theil derselben zu den Arbeiten des Generalstabs im Frieden, welche bei uns noch so sehr im Rückstande sind, beständig anstellt, und in Beziehung auf die übrigen für den genügenden wissenschaftlichen Unterricht und dessen praktische Verhüttung besorgt ist.

Die Schweiz ist endlich im Stande, mit der nöthigen Unterstützung eine dem Zweck entsprechende Adjutantur in viel größerem Maße, als dies jetzt der Fall ist, zu bilden.

(Fortsetzung folgt.)